

Empfehlungen an Reiseveranstalter für die Abwicklung von Stornierungen im Rahmen von Schulveranstaltungen

Mit dem Ausbruch des Covid-19 wurden Maßnahmen notwendig, die nicht nur die Wirtschaft, sondern auch den Bildungsbereich massiv betroffen haben. Schulen wurden geschlossen und von Seiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung („BMBWF“) alle Schulveranstaltungen gemäß § 13 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr. 472/1986 idGF ab dem 13.3.2020 bis Schuljahresende abgesagt, um die Ausbreitung des Covid-19 zu verhindern und die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Covid-19-Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds, BGBl I Nr. 23/2020 idGF („Covid-19-Schulstornofonds-Gesetz“) wurde der Schulveranstaltungsausfall-Härtefonds errichtet. Aufgabe dieses Fonds ist der Ersatz jener Kosten von Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten, die durch das Untersagen von begünstigten Schulveranstaltungen entstanden sind. Das Covid-19-Schulstornofonds-Gesetz normiert ua, dass von den Vertragspartnern (Eltern, Schulen) versucht werden sollte, eine einvernehmliche Regelung in Bezug auf die ersatzfähigen Kosten nach § 4 leg.cit. herzustellen.

Der Fachverband der Reisebüros in der Wirtschaftskammer Österreich („WKO“) und das BMBWF haben mit Branchenvertretern iSd § 4 Covid-19-Schulstornofonds-Gesetz die ersten Sondierungsgespräche geführt. Das Ergebnis dieser Gespräche darf wie folgt zusammengefasst werden:

Für Reisen zwischen 11. März 2020 bis 14. April 2020 fallen im Rahmen dieser Regelung keine Stornokosten an. In diesem Zeitraum waren Reisen zum Veranstaltungsort zumeist nicht möglich, sei es, weil z.B. Beherbergungsbetriebe geschlossen waren oder weil der Veranstaltungsort nicht erreichbar war oder der Antritt der Reise auf Grund des Covid-19 nicht zumutbar war ua. Bereits getätigte Zahlungen sind daher von den Reiseveranstaltern an den Vertragspartner (Eltern, Schule) zu refundieren.

Für Reisen ab 14. April 2020 wurde zwischen der WKO und dem BMBWF das Einvernehmen erzielt, dass in Folge eines Rücktritts von einer oben genannten Schulveranstaltung von den Reiseveranstaltern als Stornokosten bis höchstens 15% des Gesamtreisepreises verrechnet werden, sofern auf Grund des abgeschlossenen Vertrages

nicht geringere oder keine Stornokosten anfallen. Obzwar nach Rechtsansicht des BMBWF auch im Zeitraum vom 15. April 2020 bis 15. Mai 2020 bei einem Rücktritt von einer Schulveranstaltung grundsätzlich keine Stornokosten anfallen würden, können mit einer solchen Regelung allfällige strittige Rechtsfragen in Bezug auf das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, BGBl. I Nr. 50/2017 idgF, und in Bezug auf die einzelvertraglichen Vereinbarungen mit den jeweiligen Dienstleistern bereinigt werden, sohin langjährige und kostenintensive Rechtsstreitigkeiten, die allenfalls auch zu Lasten der Schülerinnen und Schüler bzw. zu Lasten der Erziehungsberechtigten gehen und deren Ausgang zu aller Letzt ungewiss ist, verhindert werden.

Wie oben erwähnt, können bei Reisen ab 14. April 2020 maximal 15% des Gesamtpreises verrechnet werden. Für Reisen ab dem 20. Juni 2020 können hingegen max. 10% verrechnet werden. Sollten die vom Veranstalter verwendeten AGB einen geringeren Prozentsatz oder keine Stornokosten vorsehen (Stichtag für die Berechnung des Stornos laut AGB: 20. April 2020), kommt die entsprechende Regel zur Anwendung.

Bei einer Verrechnung von Stornokosten im dargestellten Sinn verzichtet der Reiseveranstalter gegenüber seinem Vertragspartner auf die Geltendmachung weiterer Stornokosten. Voraussetzung für die Abwicklung auf Basis dieser Empfehlung (insbesondere hinsichtlich der Stornokosten ab 14. April 2020) ist, dass alle Fälle eines Reiseveranstalters, die unter das Covid-19-Schulstornofonds-Gesetz fallen, – sohin auch Reisen zwischen dem 11. März bis 14. April 2020 – entsprechend den vorher genannten Modalitäten behandelt werden. Fälle, die Reisen zwischen 11. März und 14. April 2020 betreffen und bei denen bis zum 20. April 2020 eine einvernehmliche Regelung des Stornos von den Vertragspartnern ohne Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs bzw. ohne Vorbehalt der Rückforderung überhöht bezahlter Stornokosten erzielt wurde, sind von dieser Regelung nicht umfasst.

BMBWF und WKO empfehlen, im Interesse der Schülerinnen und Schüler, der Erziehungsberechtigten und der Vertragspartner, im Sinne einer raschen Abwicklung allfälliger anfallender Stornokosten sowie zur Verhinderung rechtlicher Auseinandersetzungen und kostenintensiver administrativer Prozesse, eine Verrechnung allfälliger Stornokosten sowie die Rückzahlung von Anzahlungen bzw. von vollständig bezahlten Reisekosten im Sinne obiger Darstellung vorzunehmen.

Pauschalreiseveranstalter, die der vorliegenden Empfehlung folgen und die über 50 Schulgruppen unter Vertrag haben, können sich an die OeAD GmbH zur Vereinbarung eines Fast-Track-Abwicklungsverfahrens wenden (recht@oead.at).